

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 01.10.2026

TOP 2	Neubesetzung des Referates für Finanzen und Kasse in der Wahlzeit 2026 bis 2032
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neubesetzung des Referat Finanzen und Kassen für die Dauer der Wahlzeit 2026 bis 2032 mit StR Schmidt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 22
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

TOP 3	Bestellung eines zusätzlichen Feldgeschworenen und Bildung einer eigenständigen Feldgeschworenengruppe für die Gemarkung Bad Neustadt
--------------	--

Beschluss 1:

Der Stadtrat beschließt Herrn Dahinten gemäß Art. 11 Abs. 3 Satz 1 AbmG nach geheimer Wahl in sein Amt zu bestellen. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, den Gewählten gemäß Art. 13 Abs. 2 AbmG auf das Amt zu verpflichten.

Abstimmungsergebnis Beschluss 1:

Anwesend: 22
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Beschluss 2:

Der Stadtrat beschließt aufgrund des Erreichens der gesetzlich vorgesehenen Mindestzahl für die Gemarkung Bad Neustadt ein eigenständiges Feldgeschworenenkollegium zu bilden.

Abstimmungsergebnis Beschluss 2:

Anwesend: 22
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Alle abgegebenen Stimmen waren gültig.

TOP 4	Bestellung von neuen Feldgeschworenen für die Gemarkung Brendlorenzen
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt auf Grundlage der erfolgten Nachwahl Herrn Thomas Knüttel, Herrn Alexander Barthel und Herrn Bastian Hofmann zu Feldgeschworenen für die Gemarkung Brendlorenzen.

Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, die Gewählten gemäß Art. 13 Abs. 2 AbmG auf ihr Amt zu verpflichten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5.1	Antrag auf Vorbescheid: Wohnhausneubau; Fl.Nr. 67, Gemarkung Dürrnhof, Linsenäckerweg 11; BV-Nr. 4/2026; Erneute Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB und Stellungnahme zur Anhörung i. S. d. Art. 67 Abs. 4 BayBO
----------------	--

Beschluss:

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale hält an den Ausführungen des Stadtratsbeschlusses vom 18.06.2026 fest. Der Antrag auf Vorbescheid eines Wohnhausneubaus auf der Fl.Nr. 67, Gemarkung Dürrnhof, Linsenäckerweg 11 (BV-Nr. 4/2026) ist planungsrechtlich nicht zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 5.2 Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG;
Errichtung und Betrieb eines Speicherkraftwerks (8 BHKW,
Gasspeicher, Wärmepufferspeicher);
Fl.Nrn. 7620, 7617 und 7617/1, Gemarkung Brendlorenzen,
Erlenbrunnen; BV-Nr. 69/2026**

Beschluss:

Der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale liegen keine unüberwindbaren Bedenken gegen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für die beantragte Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Speicherkraftwerks auf den Fl.Nrn. 7620, 7617 und 7617/1, Gemarkung Brendlorenzen vor.

Die betreffenden Baugrundstücke liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Für die betroffenen Grundstücke stellt der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Zur Realisierung des Vorhabens werden aktuell die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen und der Bebauungsplan „Am Erlenbrunnen“ aufgestellt. Die Größe der überplanten Fläche beträgt ca. 2,49 ha.

Der Flächennutzungsplan wird für diesen Teilbereich in einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert und aktualisiert (18. Änderung).

Die Flächen werden als „Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen“ festgesetzt.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung muss zum aktuellen Zeitpunkt daher nach § 33 BauGB erfolgen.

Es liegen keine Tatsachen oder Anhaltspunkte vor, welche gegen die grundsätzliche Erteilung der Genehmigung zum Zeitpunkt der Beurteilung sprechen. Jedoch befinden sich die beiden vorgenannten Bauleitplanverfahren im Verfahren aktuell erst in der frühzeitigen Beteiligung (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB kann zum aktuellen Zeitpunkt daher nicht erteilt werden.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld wird gebeten, die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erneut zum gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu beteiligen, wenn sich der bauplanungsrechtliche Stand ändert und das Vorhaben positiv beurteilt werden kann.

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme nach § 8a BImSchG bestehen seitens der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale keine Einwände.

Die Erstellung der Unterlagen zur Bauleitplanung erfolgt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale mit den vom Antragsteller beauftragten Planungsbüros Armin Röder Architekten Partnerschaft mbB und Ingenieurbüro Rückert GmbH. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass trotz der aktuell negativen Beurteilung zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens grundsätzlich mit der Erteilung der Genehmigung gerechnet werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

